OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152686/2/KHu

Datum:
Linz, 30. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der E R, vertreten durch S, D, S & Partner Anwaltssocietät in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt, vom 26. Mai 2020, GZ: 851-6/2020, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt vom 26. Mai 2020, GZ: 851-6/2020, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt (belangte Behörde) vom 26. Mai 2020 wurde der Beschwerdeführerin (Bf) aufgetragen, ihre Bauten auf einem näher bezeichneten Grundstück gemäß § 36 Abs. 1 Oö. BauO 1976 iVm. § 60 Abs 2 Oö. BauO 1994 an die Abwasserbeseitigungsanlage der WG x anzuschließen und die von diesen Bauten und den dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer in die Kläranlage einzuleiten (Spruchpunkt 1.). Ferner wurden der Bf gemäß § 36 Abs. 3 Oö. BauO 1976 iVm § 60 Abs. 2 Oö. BauO 1994 und aufgrund eines näher bezeichneten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 11.11.2010 (betreffend die Anlage der genannten Wassergenossenschaft) diverse Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben (Spruchpunkt 2., lit. a) bis j)). Für den Anschluss wurde eine Frist von 6 Monaten vorgeschrieben (Spruchpunkt 3.). Die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid erfolgte nach der BAO.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Wassergenossenschaft eine Abwasserbehandlungsanlage betreibe. Der im Spruch genannte Bau sei vom nächstgelegenen Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt, weshalb Anschlusspflicht bestehe. Die Bedingungen und Auflagen seien erforderlich, um den wasserrechtlichen Vorschreibungen für den Betrieb der Kläranlage nach dem im Spruch genannten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid entsprechen zu können. Die Frist für die Herstellung des Kanalanschlusses sei angemessen und betrage mehr als die gesetzliche Mindestfrist von drei Monaten.

2. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 25. Juni 2020 Beschwerde. Darin wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sich der bekämpfte Bescheid auf Bestimmungen stütze, die mit Inkrafttreten des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes am 1. Juli 2001 außer Kraft getreten seien. Der Bescheid sei aus diesem Grund *„nichtig und daher aufzuheben“.* Ferner wurde vorgebracht, dass fraglich sei, ob die kürzest mögliche Entfernung zum Kanalstrang die geforderten 50 Meter nicht überschreite. Des Weiteren sei nicht ausgeführt worden, ob die Beschaffenheit, Zweckwidmung und die Aufnahmefähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage den Anschluss des Baues der Bf zuließen. Darüber hinaus werde die Liegenschaft mit Brunnenwasser versorgt, während ein näher bezeichneter Auflagenpunkt die Einleitung von Brunnenwasser untersage. Schließlich habe sich die Behörde auf einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid bezogen, der der Bf nicht bekannt sei. Es sei für die Bf nicht nachvollziehbar, ob alle im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen rechtens und erforderlich seien.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. Juni 2020 zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde ergänzend ausgeführt, dass die Bf im Vorfeld auf die Anschlusspflicht hingewiesen worden sei. Zum Beschwerdevorbringen wurde ausgeführt, dass von der Wassergenossenschaft im Ermittlungsverfahren ein Plan vorgelegt worden sei, wonach der Kanalstrang jedenfalls im 50 m-Bereich liege. Die Auflage betreffend die Einleitung von Brunnenwasser beziehe sich lediglich auf die direkte Einleitung, nicht aber auf in der Anlage genutztes Wasser. Zu den Auflagen wurde ferner mitgeteilt, dass die *„allgemein in der Gemeinde geltenden Auflagen angeführt“* worden seien.

4. Im vorgelegten Verwaltungsakt liegen ein nicht beschrifteter Plan, eine Kopie des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 11.11.2010, der angefochtene Bescheid und die Beschwerde ein.

II. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Verfahrensgang (Sachverhalt) ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die beantragte öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der vorliegende Bescheid stützt sich auf die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 bis 3 Oö. BauO 1976 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Oö. BauO 1994. Wie die Bf in ihrer Beschwerde zutreffend vorbringt, sind diese Bestimmungen mit dem In-Kraft-Treten des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes (Oö. AEG) am 1. Juli 2001 außer Kraft getreten.

2. Zwar bewirkt dies für sich genommen noch nicht Nichtigkeit des Bescheides oder dessen zwingende Aufhebung, weil § 12 Abs. 1 Oö. AEG eine ex lege-Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation enthält, die – sollte der Verpflichtung nicht nachgekommen werden – gemäß § 12 Abs. 4 Oö. AEG mittels Bescheid durchgesetzt werden kann. Der vorliegende Bescheid könnte daher allenfalls als Bescheid nach § 12 Abs. 4 Oö. AEG zu deuten sein; jedoch lassen sich dem vorgelegten Behördenakt keine Ermittlungsschritte entnehmen, anhand derer die Rechtmäßigkeit der Vorschreibungen überprüft werden kann:

3.1. Zunächst wird bemerkt, dass dem vorgelegten Akt nur unzureichende Ergebnisse in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation gemäß § 12 Abs. 1 Oö. AEG zu

entnehmen sind. So fehlen Ermittlungsergebnisse zur Frage, um welches Objekt es sich handelt, d.h. insbesondere, ob Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen (Z 1). Des Weiteren liegt zur Frage der Entfernung des Objektes (Z 2) im Akt bloß ein Planauszug ein, welcher keine Legende und keine Maßstabsangaben enthält und daher nicht nachvollziehbar ist.

3.2. Insbesondere fehlen jegliche Ermittlungsschritte für die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen (Spruchpunkt 2. lit. a) bis j)), deren Erforderlichkeit in der Beschwerde angezweifelt wird. Der Hinweis der belangten Behörde im Vorlageschreiben, dass es sich hierbei um *„die allgemein in der Gemeinde geltenden Auflagen“* handeln würde, ändert daran nichts, weil gemäß § 12 Abs. 4 Oö. AEG nur die zur Wahrung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3 Oö. AEG „erforderlichen“ Auflagen vorgeschrieben werden dürfen (siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 36, wonach auf Grund ihres Eingriffscharakters stets nur die erforderlichen Auflagen vorgeschrieben werden dürfen).

Aus dem vorgelegten Akt ist nicht ersichtlich, welche Einleitungsbedingungen für die ggst. Kanalisation in Geltung sind (Kanalordnung bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen iSd. § 11 Abs. 2 Oö. AEG), welchen Inhalt diese Einleitungsbedingungen haben und ob bzw. aus welchen Gründen es darüber hinausgehende bescheidmäßig vorzuschreibende Auflagen braucht.

Die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Auflagen erschließen sich auch nicht (bzw. jedenfalls nicht zur Gänze) aus dem im Akt einliegenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 11.11.2010 betreffend die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage.

Es fehlen daher jegliche Ermittlungsschritte in Bezug auf die Auflagen.

4. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige)

Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgerichtvorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Das Verwaltungsgericht müsste Erhebungen zum Vorliegen der Anschlusspflicht sowie insbesondere umfassende Erhebungen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Auflagen und Bedingungen, die unterschiedlichste Aspekte betreffen, vornehmen, wobei zu diesen Aspekten keine Ermittlungsschritte ersichtlich sind. Im gegenständlichen Fall ist auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/ Gesamtverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Verwaltungsgericht ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher der Bescheid aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Bescheiderlassung (nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungs-gesetzes sowie des AVG) an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer